

MASLATON

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln



MASLATON · Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

Vorab per Fax: 07231/3089656

Landratsamt Enzkreis
-Umweltamt-
Östliche Karl-Friedrich-Str. 58
75175 Pforzheim

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

DrKup/Zü 741/16

Ihr Zeichen

20-106.11

Datum

22. August 2017

Geplante Errichtung und Betrieb eines Windparks durch die BayWa r. e. Wind GmbH am Standort „Langenbrander Höhe/ Hirschgarten“ auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg)

Hier: rechtliche Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“

Sehr geehrter Herr Hittler,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die

Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Straße 13 in 80336 München

mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht ist in der Anlage beigelegt.

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft möchten wir hiermit zum dem mit den Genehmigungsantragsunterlagen eingereichten Antrag auf Befreiung von den

Leipzig
Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München
Friedrich-List-Straße 88
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln
Mittelstraße 12-14
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koeln@maslaton.de

Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton
Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Baurecht
Planfeststellungsrecht
Kommunalrecht
Emissionshandel
Energierrecht
Luftverkehrsrecht (MEP; IR; HPA; EASA)
Einzelsprachprüfer § 125a LuftPersV
(LBA; D-LT-0105)

Dr. Dana Kupke
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Abgabenrecht
Umweltrecht

Antje Böhlmann-Balan
Grundstücks- und Mietrecht
Vertragsrecht/Gesellschaftsrecht
Fachwältin für Familienrecht

Christian Froberg
Steuer- und Wirtschaftsrecht
Arbeitsrecht

Dr. Manuela Herms
Energierrecht

Christian Falke
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Beamtenrecht

Dr. Christoph Richter
Energierrecht

Dr. Peter Sittig-Behm
Verwaltungsrecht

Helga Jakobi
Verwaltungsrecht

Helena Lajer
Verwaltungsrecht

Peter Rauschenbach
Verwaltungsrecht

Matthias Klinkau
Zivilrecht
Verkehrsrecht

Marco Fischer
Zivilrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

München

Prof. Dr. Martin Maslaton
Zweigstelle

Köln

Dr. Caroline Vedder

www.maslaton.de

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 860 700 00
Konto: 01 04 74 50 0

IBAN: DE45 8607 0000 0010 4745 00
BIC: DEUTDE33XXX

Amtsgericht Leipzig HRB 18471
Geschäftsführer: Prof. Dr. Martin Maslaton
USt-IdNr.: DE 221596737

Verboten der Naturparkverordnung „Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“ rechtlich Stellung nehmen.

Die Mandantschaft hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Befreiung.

Gem. § 6 der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“ (im Folgenden: NaturparkVO) können von den Vorschriften der NaturparkVO Befreiungen nach dem NatSchG erteilt werden. Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung insbesondere erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Aufgrund dieser engen Tatbestandsvoraussetzungen, die insbesondere eine dezidierte Abwägung erfordern, ist das der Behörde eingeräumte Ermessen in der Regel dahingehend intendiert, dass eine Befreiung zu erteilen ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend gegeben, da zum einen eine atypische Sondersituation vorliegt (1.) und zum anderen die beantragte Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (2.) notwendig (3.) ist.

1. Atypische Sondersituation

Tatbestandsvoraussetzung ist zunächst ein im Zeitpunkt des Normerlasses vom Normgeber nicht vorhergesehener und deshalb atypischer Sonderfall.

„Die in § 67 geregelte Befreiungsvorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. September 1992 – 7 B 130/92 –, NVwZ 1993, 583 zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a BNatSchG in der damals geltenden Fassung). Es müssen Besonderheiten vorliegen, die den betreffenden Fall deutlich von dem vom jeweiligen Normgeber zugrunde gelegten Regelfall unterscheiden (Lau in Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 67 Rn. 4). Der Normgeber darf den Sachverhalt in seinen Konsequenzen für den Betroffenen nicht erkannt haben oder nicht erkennen können und der Be-

troffene muss mit dem einschlägigen Verbot unzumutbar benachteiligt werden. Regelmäßig fernliegend ist ein atypischer Fall, wenn die Auswirkung, hinsichtlich derer die Befreiung begehrt wird, zu den typischen Lebensäußerungen der Tiere bzw. zu den typischen Auswirkungen der Pflanzen und natürlichen Strukturen, insbesondere Bäumen, gehört, die Schutzgegenstand der Norm sind, von der befreit werden soll.“

- VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 09.02.2017 (3 L 121/17.NW)
m.w.N. -

Mit den Worten des OVG Münster kommt eine Befreiung nur in Betracht, wenn...

„...die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm zwar ihrem Tatbestand nach, nicht jedoch nach ihrem normativen Gehalt "passt", wenn mit- hin die Anwendung der Rechtsvorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das dem Normzweck nicht mehr entspricht und deshalb normativ so nicht beabsichtigt ist.“

- OVG Münster, Beschl. v. 30.01.2017 (8 A 1205/14) m.w.N. -

Genau dies ist hier der Fall. Eine atypische Sondersituation lässt sich schon daraus ableiten, dass das Vorhabengebiet im Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Schömberg als Konzentrationszone Windenergie „Langenbrander Höhe“ und im Entwurf der Flächennutzungsplan-Neufassung mit Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand als Konzentrationsfläche Windenergie „Hirschgarten“ vorgesehen ist. Ebenso ist der Standort im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald als Vorranggebiet für die Windenergie CW-01 „Langenbrander Höhe/ Hirschgarten“ vorgesehen.

In dieser Konstellation streitet für eine atypische Sondersituation die Regelung des § 4 Abs. 1 NaturparkVO, wonach „*Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind*“ sowie „*Flächen, die im jeweiligen Regionalplan [...] für die Windkraft festgelegt sind*“ als sog. Erschließungszonen von der Geltung des Erlaubnisvorbe-

haltes des § 4 NaturparkVO ausgenommen sind, und die Tatsache, dass es vorliegend lediglich eine Frage der Zeit ist, bis das Vorhaben nicht mehr unter den Erlaubnisvorbehalt fallen wird. In der „Fachlichen Beurteilung“ der Änderung der NaturparkVO wird in diesem Sinne auf „dynamische Erschließungszonen“ verwiesen: Die Vereinbarkeit eines Windenergievorhabens mit den Vorgaben der NaturparkVO tritt erst ab der genannten planerischen Stufe – also dem Inkrafttreten des jeweiligen Plans – ein und hängt damit maßgeblich von den regionalplanerischen bzw. gemeindlichen Planungsabsichten ab.

- Änderung der Naturpark-Verordnung „Schwarzwald Mitte/Nord, Fachliche Beurteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe 2014 -

Wenn aber die Planungsabsichten der Gemeinde bzw. der Regionalplanung auch schon vor Inkrafttreten des Plans klar zum Ausdruck kommen, ist dies im Einzelfall als atypische Sondersituation zu werten, in der dem Normzweck widersprochen würde, würde ein Vorhaben abgelehnt, das zweifellos einige Zeit später zu genehmigen wäre.

Eine solche Antizipation von Planungsentscheidungen ist im Planungsrecht durchaus bekannt: Der Begriff der „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bezeichnet beispielsweise Ziele der Raumordnung, die nicht nur bei der Planung, sondern auch im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, wenn die hinreichend sichere Erwartung besteht, dass der Entwurf der Zielfestlegung über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird.

- BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 (4 C 5/04); OVG Bautzen, Urteil v. 20.01.2014 (4 A 622/10) -

2. Überwiegendes öffentliches Interesse

Eine Befreiungslage erfordert weiter, dass die Gründe des öffentlichen Interesses im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen „überwiegen“.

- vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.02.2002 (4 B 12.02) -

Ob dies der Fall ist, ist anhand einer Abwägung zu ermitteln. Ausgehend vom Bestehen eines erheblichen öffentlichen Interesses an einer Realisierung des Vorhabens (a.) muss die erforderliche Abwägung zu dem Ergebnis gelangen, dass dieses öffentliche Interesse jeweils die tangierten Schutzzwecke des Naturparks überwiegt (b.).

a. Erhebliches öffentliches Interesse am Vorhaben

Für das hier geplante Vorhaben streitet ein erhebliches öffentliches Interesse:

Die regenerative Energieerzeugung ist vom Begriff des öffentlichen Interesses in § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst.

- vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 67 Rn. 11 m.w.N. -

Das besondere öffentliche Interesse an dem Ausbau der Windenergie zeigt sich in Baden-Württemberg in den letzten 15 Jahren konstant, beginnend mit den Zielen 4.2.2 und 4.2.3 des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg,

- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) -

über die Zwischenbilanz des Wirtschaftsministeriums zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms im Landesentwicklungsbericht 2005, in dem es heißt:

„Bei der Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien im Lande muss auch die Windenergie einen wesentlichen Beitrag leisten.“

- Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg 2005, Anhang 1,

A. 1.4.1 -

bishin zum Leitfaden Energie und Klimaschutz in der Lokalen Agenda 21, in der bereits 2004 sehr frühzeitig eine Klimaanpassungsstrategie vorgestellt wurde.

- Energie und Klimaschutz in der Lokalen Agenda 21, Punkt 3.3 -

Diese Zielsetzungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Dennoch verfolgt das Land auch für die Zukunft ein konsequentes Klimaschutzprogramm, was auch den Ausbau der erneuerbaren Energien forciert. So beschreibt der Umweltplan Baden-Württemberg Fortschreibung 2007:

„Die Landesregierung hält am Ziel fest, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 (bezogen auf 1997) zu verdoppeln. Die Verdoppelung bei der Stromerzeugung wurde bereits im Jahr 2006 erreicht. Die Landesregierung wird sich über 2010 hinaus weitere Ziele setzen. So sollen bis zum Jahr 2020 die erneuerbaren Energien mit 20 % zum Stromverbrauch des Landes beitragen.“

- Umweltplan Baden-Württemberg Fortschreibung 2007, Kapitel 3. -

Darüber hinaus wird festgestellt, dass:

„[i]n den Bereichen der Wasserkraftnutzung, der Biomasse, der Geothermie und der Solarwärme, aber auch bei der Windkraft und bei der Photovoltaik das Land noch über viele Entwicklungspotentiale [verfügt]. Diese gilt es durch kosteneffiziente Maßnahmen zu erschließen. Durch den Ausbau des Einsatzes von erneuerbaren Energien kann eine "Win-Win"-Situation mit Vorteilen für den Klimaschutz und für die Wirtschaft erreicht werden.“

- Umweltplan Baden-Württemberg Fortschreibung 2007, Kapitel 4., Nr. 4.1. -

Die bereits hier zum Ausdruck kommende besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien, wird speziell in Baden-Württemberg noch durch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.07.2013 (GBl. 2013, 229; im Folgenden KSG BW) bestärkt. Hieraus geht eindeutig hervor, dass im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die Klimaschutzziele des Landes zu berücksichtigen und sachgerecht zu gewichten sind,

- so auch: Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart v. 17.07.2015 (Az.:

21-2433-6-3/SHA), dort S. 5 -

denn

„Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen“,

weshalb

„die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind“.

- Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/3842 -

Gemäß § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Satz 2 trägt somit der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig gering sein kann. Betrachtet man darüber hinaus jedoch die Einbindung der konkreten Einzelmaßnahmen in das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK), sprechen gewichtige Gründe für das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

In dem strategischen Gesamtkonzept der Landesregierung wird die Energiewende als „*Generationenkonzept*“ bezeichnet. Hervorgehoben wird insbesondere:

„Die Energiewende verlangt einen grundlegenden Strukturwandel, der die Dimension einer neuen industriellen Revolution hat. Der Erfolg unserer industriellen Volkswirtschaft basierte auf einem Energiesystem, das weitgehend von der Verbrennung fossiler Rohstoffe und dem Einsatz von Atomenergie abhing.

Der Übergang zu einem Energiesystem auf der Basis von Effizienz und erneuerbaren Energien ist mit großen Herausforderungen, aber auch riesigen Chancen für unser Land verbunden. Baden-Württemberg hat wirtschaftlichen Erfolg, weil wir der Zeit oft ein Stück voraus sind. Wir ruhen uns nicht auf dem Erreichten aus, sondern suchen nach neuen, besseren Wegen.“

- Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK); Beschlussfassung vom 15. Juli 2014, S. 7 -

Somit hat der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, Windenergieanlagen als Ziel von besonderem öffentlichem Interesse darzustellen.

Dies wird im Übrigen auch durch die Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unterstrichen, das in seinem Leitfaden für die „Befreiung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“ von 2013 zum öffentlichen Interesse schreibt:

„Das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgte öffentliche Interesse ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Durch den Ausbau der Windenergie soll der Anteil der regenerativen Energien an der Stromversorgung erhöht werden. Aufgrund der Energiewende müssen regenerative Energien und somit auch die Windenergie in erhöhtem Maße eingesetzt werden, um die nachhaltige Versorgung mit Elektrizität sicher zu stellen. Mit Windenergieanlagen wird Energie klimafreundlich erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase). Dies dient der Reduktion von Treibhausgasen und damit einem wichtigen umweltpolitischen Ziel (VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 50). Hinzu kommt, dass erneuerbare Energien dazu beitragen, die Folgeschäden der Klimaänderungen in Natur und Landschaft zu mindern.“

- Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 17.05.2013, S. 6 f. -

Mithin besteht gerade in Baden-Württemberg ein ganz erhebliches öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie und damit auch an der Realisierung des geplanten Vorhabens.

b. Demgegenüber: Geringfügige Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturparks

Dieses erhebliche öffentliche Interesse überwiegt ganz deutlich gegenüber den einzelnen Schutzzwecken der NaturparkVO.

Insoweit ist nämlich zu vergegenwärtigen, dass ausweislich der fachlichen Erläuterung zum Befreiungsantrag durch das Büro ARGUS CONCEPT die Schutzzwecke der NaturparkVO durch das beantragte Vorhaben nicht bzw. lediglich geringfügig beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hier vollumfänglich auf die Ausführungen des Büros ARGUS CONCEPT Bezug genommen.

3. Notwendigkeit der Befreiung

Die damit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Errichtung der beantragten Windenergieanlagen ist schließlich auch „*notwendig*“ gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Für eine entsprechende „*Notwendigkeit*“ muss die Befreiung nicht das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des öffentlichen Interesses sein. Sie setzt lediglich voraus, dass es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Auch dann, wenn andere Möglichkeiten zur Erfüllung des Interesses zur Verfügung stehen, kann eine Befreiung im vorstehenden Sinn vernünftigerweise geboten sein.

- vgl. Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, BNatSchG, § 67 Rn.

9; VG Aachen, Urt. v. 07.05.2012 (6 K 1140/10) -

Nicht ausreichend ist, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Sind alternative Lösungen erkennbar, die ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Realisierung der Interessen auch ohne Befreiung ermöglichen, ist eine Befreiung regelmäßig nicht erforderlich.

Ausgehend von diesen Maßstäben ist eine Befreiung vorliegend notwendig, da in Anbetracht des Standortes und in Ermangelung zumutbarer alternativer Lösungen ein Ausweichen auf andere Standorte nicht möglich ist.

So sprechen insbesondere die geplante Darstellung des Standortes als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schömberg und der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand sowie auch die geplante Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie in der Regionalplanung dafür, dass es sich vorliegend um eine besonders geeignete Fläche handelt, die bereits auf regionalplanerischer und insbesondere auch gemeindlicher Ebene umfassend diskutiert und auf Alternativen geprüft wurde.

Weiter heißt es im Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Schömberg, der Standort sei aufgrund seiner Windhöflichkeit mit 5,5 m/s in 100m Höhe besonders geeignet.

- Flächennutzungsplan Windenergie, Gemeinde Schömberg, Entwurf Stand
September 2016, S. 28 -

Nach Aussagen des Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie wird in 140 m über Grund im Bereich des geplanten Windparks sogar eine mittlere Windgeschwindigkeit von bis zu 6,25 m/s erreicht.

Mithin sprechen in der vorliegenden Konstellation gewichtige Argumente für die Notwendigkeit der Befreiung,

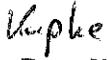
4. Ergebnis

Nach alledem liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Da „Ermessens-

reste“, die trotz Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ausnahmsweise dennoch eine Ablehnung der Befreiung rechtfertigen könnten, nicht ansatzweise ersichtlich sind, ist die Befreiung zu erteilen.

Es wird daher im Auftrag der Mandantschaft höflichst um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dana Kupke
Rechtsanwältin

Vollmacht

MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Prof. Dr. Martin Maslaton
Antje Böhmann-Balan
Dr. Dana Kupke
Ulrich Hauk
Christian Froberg
Dr. Manuela Herms
Christian Falke
Dr. Christoph Richter
Dr. Peter Sittig-Behm
Helga Jakobi
Helena Lajer
Peter Rauschenbach
Matthias Klinkau
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig
Tel.: 0341/149500, Fax: 0341/1495014

wird hiermit in Sachen

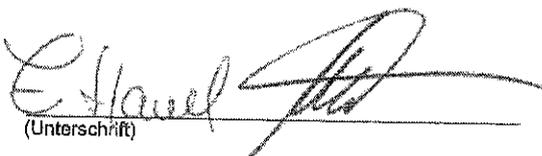
BayWa r.e. Wind GmbH wg. WP Schömburg

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit;
5. zur Akteneinsicht bei Behörden, Gerichten u.ä., auch durch Versendung der Akte(n) in die Kanzleiräumlichkeiten;
6. zur Beantragung von Grundbuchauszügen und zur Einsicht in Grundakten, auch durch Versendung der Akte(n) in die Kanzleiräumlichkeiten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch der Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

München, 09.11.16
(Ort, Datum)


(Unterschrift)